

Wichtige Entscheidungen des Senats 7 des
OGH zum Versicherungsrecht aus dem
letzten Jahr



Aktuelle OGH- Entscheidungen

Bildungstag der
Versicherungsmakler
15. Februar 2024

Ilse Huber

Inhalt

- **Sachversicherung**
 - 7 Ob 59/23m - Einbruchdiebstahl / unversperrte Tür
 - 7 Ob 99/23v - Regressverzicht gegenüber Mieter
 - 7 Ob 170/23k - PKW-Kasko / Unfallbegriff
- **Haftpflichtversicherung - Privathaftpflicht**
 - 7 Ob 87/23d - Gefahr des täglichen Lebens / Pistolenschuss
 - 7 Ob 33/23p - Risikoausschluss Luftfahrzeug
 - 7 Ob 93/23m - Deckungsprozess / Haftpflichtprozess
- **Haftpflichtversicherung - Betriebshaftpflicht**
 - 7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften
- **Haftpflichtversicherung - Vermögensschadenhaftpflicht**
 - 7 Ob 136/22h - Vermögensberater / Wissenszurechnung des Geschäftsführers
- **Rechtsschutzversicherung**
 - 7 Ob 185/22i - Katastrophenklausel
 - 7 Ob 42/23m - Behauptungen des Gegners sind entscheidend
 - 7 Ob 82/23v - Dieselskandal
 - 7 Ob 112/23f - Bauherrnklausel
- **Lebensversicherung**
 - 7 Ob 148/23z - § 12 Abs 3 VersVG
 - 7 Ob 13/23x - Rentenwahlrecht
- **Krankenversicherung**
 - 7 Ob 202/22i - Kosmetische Operation
- **Unfallversicherung**
 - 7 Ob 212/22k - Unfallbegriff

Haushaltsversicherung

7 Ob 59/23m - Einbruchdiebstahl / unversperrte Tür

Sachverhalt

- Nach den vereinbarten ABH
 - sind Eingangs- und Terrassentüren ... stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden.
- Nach den vereinbarten ABS ist die grobe Fahrlässigkeit nicht versichert.
- Während die Kläger (VN) unterwegs waren, drangen die Täter über eine Terrassentür in das Haus ein. Die Kläger hatten vergessen, die Terrassentür zuzusperren. Diese Tür hat außen einen fixen Knauf. Die Täter konnten die unversperrte Tür „aufhebeln“.
- Strittig waren die grobe Fahrlässigkeit und die Kausalität.

Haushaltsversicherung

7 Ob 59/23m - Einbruchdiebstahl / unversperrte Tür

OGH: Aufhebung der Urteile

Zur Kausalität

- Der Kausalitätsgegenbeweis ist bereits als misslungen anzusehen, wenn durch die Obliegenheitsverletzung die Gefahr eines Einbruchdiebstahls gesteigert wird.
- Die Verpflichtung, die Wohnung zu versperren, ist eine Obliegenheit mit dem jedem Versicherungsnehmer erkennbaren Zweck, ein unbefugtes Eindringen unmöglich zu machen oder zumindest erheblich zu erschweren.
- Dieser Zweck kann nicht bereits durch das bloße Zuziehen einer Wohnungstür erreicht werden.

Zur groben Fahrlässigkeit

- Das Verlassen des Hauses über mehrere Stunden bei unversperrter Terrassentür stellt nicht in jedem Fall ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers dar.
- Wenn es der Versicherungsnehmer einmalig unterlässt, eine Terrassentür nicht zu versperren, liegt kein subjektiv schwerstens vorwerfbares Verhalten vor.
- Es ist daher noch die Behauptung der Kläger zu prüfen, sie würden die Tür stets versperrt halten und hätten dies lediglich am Vorfallstag ausnahmsweise vergessen.

Gebäudeversicherung

7 Ob 99/23v - Regressverzicht gegenüber Mieter

Sachverhalt

- Zwischen der Vermieterin (VN) und der Klägerin (VR) besteht eine Leitungswasserschadenversicherung, die keinen Regressverzicht der Klägerin zu Gunsten ihrer Mieter enthält.
- Der Mieter der Wohnung (Beklagter) ist nach dem Mietvertrag zur Prämienzahlung dieser Versicherung verpflichtet.
- Beim Einbau einer Küche flossen aufgrund eines Montagefehlers rund 3.000 Liter Leitungswasser in die Gebäudesubstanz
- Die Klägerin (VR) bezahlte die Kosten für die Sanierung des Wasserschadens.
- Die Klägerin begehrt vom Mieter die Kosten der Sanierung; der Schadenersatzanspruch der Vermieterin sei gemäß § 67 VersVG infolge Zahlung auf sie übergegangen.

Gebäudeversicherung

7 Ob 99/23v - Regressverzicht gegenüber Mieter

OGH: Kein Regress des VR gegen den Mieter

- Die Frage, ob das Sachersatzinteresse des Mieters in die Sachversicherung des Vermieters durch Regressverzicht einbezogen wurde, ist durch Auslegung des Versicherungsvertrags nach § 914 ABGB zu klären.
- Dabei entscheidet die erkennbare Interessenlage des Eigentümers.
- Dieser hat unter anderem ein Interesse daran, eine Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sachnutzers durch einen Regress des Versicherers zu vermeiden.
- Dies gilt vor allem dann, wenn der Eigentümer die Versicherungsprämie - zumindest verdeckt - auf den Haftpflichtigen abgewälzt hat.
- Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin (VR) gegenüber dem beklagten Mieter ihrer Versicherungsnehmerin auf den Regress von leicht fahrlässig verursachten Schäden (konkludent) verzichtete.

PKW-Kaskoversicherung

7 Ob 170/23k - Unfallbegriff

Sachverhalt

- Dem Kläger (VN) fielen Lackkratzer an seinem PKW auf.
- Die Lackkratzer wurden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch die unsachgemäße Verwendung einer Eisenschaufel bei der Schneeräumung verursacht.
- Artikel 1 KKB lautet:
 - 1. Versichert sind das Fahrzeug ... gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.6 durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.
- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung ab, weil kein plötzliches Ereignis und damit kein Unfall vorliege.

PKW-Kaskoversicherung

7 Ob 170/23k - Unfallbegriff

OGH: Aufhebung - wer hat den PKW beschädigt?

- „Plötzlich“ sind alle Ereignisse, die sich in einem sehr kurzen Zeitraum unerwartet ereignen.
- Es können aber auch allmählich eintretende Ereignisse unter den Begriff fallen, wenn sie nur für den Versicherungsnehmer unerwartet und unvorhergesehen waren.
- Ein Unfallereignis liegt somit nur dann vor, wenn objektiv für den betreffenden Versicherungsnehmer kein Grund bestand, mit den konkret eingetretenen Umständen zu rechnen, er davon überrascht wurde und ihnen nicht entgehen konnte.
- Daraus folgt, dass die Beschädigung eines Fahrzeugs durch einen Dritten für den Versicherungsnehmer unerwartet, unerkennbar und nicht vorhergesehen, sohin plötzlich eintritt.
- An einer plötzlichen Einwirkung fehlt es jedoch, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug selbst beschädigt.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 87/23d - Gefahr des täglichen Lebens / Pistolenschuss

Sachverhalt

- Die Klausel in den ABH lautet:
 - Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens [...].
- Der damals beim Bundesheer als Ausbilder tätige Kläger hatte bei einem Besuch von Freunden seine Pistole dabei.
- „Nach dem Genuss von einigen Tassen alkoholhaltigem Punsch“ zeigte er die Pistole her und legte ein Magazin ein, in dem sich seiner Meinung nach lediglich eine Übungspatrone befand.
- Tatsächlich befand sich unter der Übungspatrone eine scharfe Patrone, die der Kläger im Zuge eines „Waffenchecks“ unabsichtlich nachlud und aus Unachtsamkeit nicht bemerkte.
- Danach betätigte er den Abzug und schoss einem Mitbewohner in den Brustbereich.

- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung ab.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 87/23d - Gefahr des täglichen Lebens / Pistolenschuss

OGH: Keine Deckung

- Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass davon jene Gefahren, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss, umfasst sind.
- Für das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers.
- Der Versicherte schuf hier eine besondere Gefahrensituation, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit bestand. Eine solche Situation tritt erfahrungsgemäß auch im normalen Lebenslauf nicht immer wieder ein. Im vorliegenden Fall hat sich daher keine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 33/23p - Risikoausschluss Luftfahrzeug

Sachverhalt

- Die mitversicherte Ehefrau des Klägers (VN) half beim Rangieren eines im Eigentum des Sportfliegerclubs stehenden Segelflugzeugs.
- Sie hat das im Hangar stehende Segelflugzeug ein Stück verschoben, nachdem sie den beim Abstellen zur Sicherung gebrauchten Gummireifen entfernt hatte.
- Beim Verschieben bekam die Haube einen Sprung.
- Nach Art. 7.5. AHVB 2012 besteht ein Risikoausschluss für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen / Luftfahrtgeräten.
- Der Kläger (VN) begehrt vom Privathaftpflichtversicherer Zahlung von 6.370 EUR für den beim Verschieben am Flugzeug eingetretenen Schaden.
- Die Beklagte (VR) wendete ein, der eingetretene Schaden resultiere aus der Verwendung eines Luftfahrzeugs.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 33/23p - Risikoausschluss Luftfahrzeug

OGH: Keine Deckung

- Der Begriff des Verwendens im Sinn des § 2 Abs 1 KHVG - der den Umfang des Versicherungsschutzes für KFZ festlegt - ist weiter als der Begriff des „Betriebes“ im Sinn des § 1 EKHG und betrifft insbesondere nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs auf Straßen, sondern die Verwendung des Fahrzeugs schlechthin.
- Dies lässt sich auf den Risikoausschluss für die Verwendung eines Luftfahrzeugs übertragen; auch hier gilt, dass mit einer solchen Verwendung ein spezifisches Risiko verbunden ist, welches von der in der Haushaltsversicherung eingeschlossenen Haftpflichtversicherung ausgenommen werden soll.
- Ein Segelflugzeug lässt sich - mangels Motors - nur durch Krafteinwirkung von außen bewegen.
- Daraus folgt, dass jemand, der eine Krafteinwirkung ausübt, die dazu führt, dass das Segelflugzeug aus seiner gesicherten Parkposition bewegt wird, dieses Segelflugzeug im Sinn des Risikoausschlusses verwendet.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 93/23m - Deckungsprozess / Haftpflichtprozess

Sachverhalt

- Der Kläger betrieb in einem gemieteten Objekt ohne jede behördliche Genehmigung eine KFZ-Werkstätte mit Hebebühne und Schweißgeräten.
- Bei Schweißarbeiten an einem PKW entstand ein Brand.
- Der Feuerversicherer der Hauseigentümerin deckte deren Schaden von ca 300.000 EUR.
- Der Feuerversicherer nimmt Regress gegen den Kläger (§ 61 VersVG).

- Der Kläger begehrt von seinem Privathaftpflichtversicherer Deckung für die Ansprüche des Geschädigten/des Feuerversicherers.
- Das Erstgericht wies die Klage ab, weil der Kläger keine Gewerbeberechtigung hatte.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 93/23m - Deckungsprozess / Haftpflichtprozess

OGH: Aufhebung des Ersturteils wegen fehlender Feststellungen

- Es herrscht das Trennungsprinzip.
- Die Frage der zivilrechtlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist im Haftpflichtprozess zwischen ihm und dem Geschädigten zu klären, während der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers, wenn er strittig ist, zwischen ihm und dem Versicherer im Deckungsprozess geprüft werden muss.
- Die Frage, ob der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat, ist also von jener zu trennen, ob der Versicherungsnehmer dem Dritten Schadenersatz schuldet.
- Im Deckungsprozess sind deshalb Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich.
- Die Frage der „Gefahr des täglichen Lebens“ ist daher im Deckungsprozess zu klären, dazu sind noch Feststellungen zu treffen.



Haftungsfragen sind im Haftpflichtprozess zu klären
Deckungsfragen sind im Deckungsprozess zu klären

Betriebshaftpflichtversicherung

7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften

Sachverhalt

- Der Geschäftsführer der klagenden GmbH (VN) ist Bau-Polier mit langjähriger Erfahrung. Er hat im Keller des Gebäudes ca 25 cm Bodenschicht ohne Abstützungsmaßnahmen mit einem kleinen Bagger entfernt, wobei das Fundament untergraben wurde.
- Ihm hätte in dem Augenblick, als erkennbar war, dass die bestehende Gründungsunterkante untergraben wird, klar sein müssen, dass damit in die Standfestigkeit des Bauwerks eingegriffen wird. Er hätte die Arbeitsweise entweder sofort sach- und fachgerecht an diese Umstände anpassen oder einstellen müssen.
- Am Haus des Auftraggebers der Baggerarbeiten entstanden massive Schäden.
- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung gemäß Artikel 7.2.1 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB ab.

Betriebshaftpflichtversicherung

7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften

Artikel 7.2.1 AHVB - Was ist nicht versichert

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise) ...

Betriebshaftpflichtversicherung

7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften

Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde
- und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitersparenden Arbeitsweise oder Ausführungsweise einer Tätigkeit - den für den versicherten Betrieb oder für den versicherten Beruf oder für das versicherte Risiko geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde,
- und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes ... bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

Betriebshaftpflichtversicherung

7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften

OGH: Deckung

Zu Artikel 7.2.1 AHVB - Vorsatz

- Anders als beim eigentlichen Vorsatzausschluss muss sich das Bedenken und der Beschluss des Versicherungsnehmers nicht auf den Schadenserfolg selbst, sondern nur auf einen diesem Erfolg vorgelagerten Umstand beziehen, der eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass es wirklich zum Eintritt des Schadens kommen kann.
- Im festgestellten Sachverhalt gibt es keinen Anhaltspunkt für das von Art 7.2.1 AHVB 2006 geforderte vorsätzliche Zuwiderhandeln; ebenso wenig für eine Inkaufnahme des Schadens, steht doch fest, dass der Geschäftsführer bei Bedenken nicht in das Gewölbe gefahren wäre, weil ihn das in Lebensgefahr gebracht hätte.

Betriebshaftpflichtversicherung

7 Ob 96/23b - Risikoausschlüsse Vorsatz und Verstoß gegen Rechtsvorschriften

OGH: Deckung

Zu Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB - bewusster Verstoß

- Beide Voraussetzungen - grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls und bewusster Verstoß gegen Rechtsvorschriften - müssen kumulativ vorhanden sein.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers setzt daher nicht das Kennenmüssen, das heißt einen grob fahrlässigen Verstoß gegen Vorschriften voraus, sondern einen bewussten, das heißt vorsätzlichen Verstoß.
- Der Versicherungsnehmer muss die Verbotsvorschrift nicht in ihrem Wortlaut und in ihrem genauen Umfang kennen.
- Er muss sich aber bei seiner Vorgangsweise bewusst sein, dass er damit gegen Vorschriften verstößt, muss also das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise haben.
- Ob ein bewusster Verstoß vorliegt, ist eine Tatfrage (also keine Rechtsfrage).
- ÖNORMEN sind, soweit sie nicht durch konkrete Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden, rechtlich nichts weiter als Vertragsschablonen, ein Verstoß dagegen begründet daher den Risikoausschluss nicht.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

7 Ob 136/22h - Vermögensberater / Wissenszurechnung des Geschäftsführers

Sachverhalt

- Der Kläger (VN) ist der Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer.
- Der Kläger schloss 2017 über eine Versicherungsmaklerin für seine Mitglieder einen Versicherungsvertrag ab, der den Zweck hatte, die gesetzliche Pflichthaftpflichtversicherung seiner Mitglieder im Fall vorsätzlicher Schädigung zu ergänzen.
- Der Vertragsinhalt wurde von der Maklerin formuliert, der Versicherer formulierte einige Änderungen.
- Vereinbart wurde der Risikoausschluss, dass von mitversicherten Personen verursachte Schäden nicht ersetzt werden, „von denen ein versichertes Unternehmen bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits einmal eine vorsätzliche Handlung begangen haben“.
- Der Geschäftsführer einer Hausverwaltungs-GmbH veruntreute von 2012 bis 2019 Gelder der von ihr verwalteten Hauseigentümer.
- Der Kläger (Fachverband) begehrt Deckung durch Zahlung von rund 180.000 EUR an die geschädigten Hauseigentümer.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

7 Ob 136/22h - Vermögensberater / Wissenszurechnung des Geschäftsführers

OGH: Keine Deckung

- Es handelt sich nicht um AGB-Klauseln, sondern um eine individuelle Vereinbarung, weil es dem beklagten Versicherer möglich war, den Vertragsinhalt mitzugestalten.
- Die Auslegung hat nach allgemeinen Vertragsauslegungsgrundsätzen zu erfolgen - §§ 914, 915 ABGB.
- Unklarheiten in der Formulierung gehen zu Lasten der Maklerin als Vertragsgestalterin.
- Die Auslegung ergibt, dass eine Versicherung ausschließlich für fremde Rechnung - zugunsten der Mitglieder des Klägers und nicht auch für diesen - vorliegt.
- Das Wissen des Alleingeschäftsführers über bereits vor Versicherungsbeginn von ihm verursachte vorsätzliche schädigende Handlungen ist der versicherten Hausverwaltung GmbH zuzurechnen.
- Daher wusste die Hausverwaltungs-GmbH bei Versicherungsbeginn von der Vertrauensunwürdigkeit ihres Geschäftsführers, der die vom Kläger geltend gemachten Schäden allein verursacht hat.
- Die Beklagte ist daher aufgrund des vereinbarten Risikoausschlusses leistungsfrei.

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 185/22i - Katastrophenklausel

Verbandsklage

Der Verein für Konsumenteninformation bekämpft folgende Klausel:

- Artikel 7 ARB 2020 -Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
 - Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1. im Zusammenhang
 - [...]
 - 1.2 mit hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetze oder Verordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation;
 - 1.3 mit Katastrophen; eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 185/22i - Katastrophenklausel

OGH

Unwirksam ist Artikel 7.1.2 - kein Versicherungsschutz bei hoheitlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation

- Der unbestimmte, nicht näher definierte Begriff „Ausnahmesituation“ ist unklar und intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG.

Wirksam bleibt Artikel Art 7.1.3 - kein Versicherungsschutz bei Zusammenhang mit Katastrophen

- Die Klausel ist weder als intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB. Bereits der Begriff der Katastrophe hat eine im allgemeinen Sprachgebrauch verständliche Bedeutung. Er charakterisiert ein besonders schweres überindividuelles Schadensereignis.
- Keine Deckung für besonders schwer kalkulierbare, weil unabsehbare Risiken zu gewähren, die sich im Gefolge einer Katastrophe verwirklichen, entspricht den Interessen der Versicherungsnehmer nach zuverlässiger Tarifikalkulation und schränkt ihre berechtigten Deckungserwartungen nicht ein.

Klauselprüfung

Welche Regelungen gelten für welche Verträge?

- für alle Verträge
 - § 869 ABGB - ernstlich, bestimmt, verständlich
 - § 879 Abs 1 und 2 ABGB - gesetzwidrig, sittenwidrig
 - §§ 914, 915 ABGB - Auslegung
- für AGB (AVB) zudem
 - § 864a ABGB - Klausel „versteckt“, nachteilig/ungewöhnlich
 - § 879 Abs 3 ABGB - gröblich benachteiligende Nebenbestimmung
- im Verhältnis Unternehmer - Verbraucher zudem
 - KSchG-Bestimmungen (§ 6 Abs 3 - Transparenzgebot)
 - keine geltungserhaltende Reduktion
 - keine ergänzende Vertragsauslegung???
- für Verbandsklagen zudem
 - kundenfeindlichste Auslegung
 - keine ergänzende Vertragsauslegung
 - keine geltungserhaltende Reduktion
 - Beachtung auch öffentlich-rechtlicher Bestimmungen

Verbandsklage

§§ 28 - 30 KSchG

- Kläger ist eine in § 29 KSchG aufgezählte Einrichtung
 - Verein für Konsumenteninformation
 - Wirtschaftskammer
 - Arbeiterkammer
 - ...
- Beklagter ist der Verwender von AGB
 - Versicherer
 - Banken
 - Netzbetreiber
 - ...
- Klagebegehren lautet auf
 - Unterlassung der Verwendung bestimmt bezeichneter AGB-Klausel
 - Verbot, sich auf diese Klauseln zu berufen
 - Urteilsveröffentlichung

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 42/23m - Behauptungen des Gegners sind entscheidend

Sachverhalt

- Die Kläger (VN) sind seit 14.3.2018 rechtsschutzversichert, auch im Baustein „Grundstückseigentum und Miete“.
- Versicherungsfall ist nach Artikel 2.3. der vereinbarten ARB 2018 der Verstoß:
 - „... gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquate ursächliche Verstoß maßgeblich.“
- Die Nachbarin der Kläger droht ihnen 2022 mit einer Eigentumsklage, weil die Kläger einen Grenzstein entfernt und ca 500 m² des Nachbargrundstücks als eigenen Garten umgestaltet haben, dies bereits ab 2009; sie habe erst 2021 davon erfahren. Die Grenzverletzung sei den Klägern bewusst gewesen, sie wollten nach eigener Angabe den Grundstücksteil ersitzen.
- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung wegen Vorvertraglichkeit ab.

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 42/23m - Behauptungen des Gegners sind entscheidend

OGH: Keine Deckung

- Nach ständiger Rechtsprechung werden grundsätzlich vom Gegner behauptete Verstöße des Versicherungsnehmers zur Beurteilung des Eintritts des Versicherungsfalls in der Rechtsschutzversicherung herangezogen.
- Für die Beurteilung der Frage, ob Versicherungsschutz zu gewähren ist, ist entscheidend, ob die Behauptung des Gegners des Versicherungsnehmers Grundlage der außergerichtlichen Auseinandersetzung oder des Prozesses wird.
- Grundlage der bevorstehenden Auseinandersetzung der Kläger mit ihrer Nachbarin ist die Nutzung des in Streit gezogenen Grundstücksteils durch die Kläger, die jedenfalls lange vor Abschluss des Versicherungsvertrags begonnen hat.

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 82/23v - Dieselskandal

Sachverhalt

- Der Kläger (VN) begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung eines auf Schadenersatz und Irreführung gestützten Anspruchs auf Ersatz des Minderwerts (30 %) des Kaufpreises gegen die Herstellerin V*-AG wegen des Kaufs eines Fahrzeugs, dessen Motor mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgeliefert worden sei.
- Die Beklagte (VR) wendete ein, dem Erwerber eines gebrauchten Fahrzeugs stünden keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Herstellerin zu; der Kläger sei nicht getäuscht worden.

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 82/23v - Dieselskandal

OGH: Deckung

- Die Beurteilung, ob „keine oder nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg“ besteht, hat sich am Begriff „nicht offenbar aussichtslos“ des die Bewilligung der Verfahrenshilfe regelnden § 63 ZPO zu orientieren.
- Eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs genügt.
- Die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist aufgrund einer Prognose nach dem im Zeitpunkt vor Einleitung des Haftpflichtprozesses vorliegenden Erhebungsmaterial vorzunehmen.
- Eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses kommt daher im Deckungsprozess bei Beurteilung der Erfolgsaussichten nicht in Betracht.
- Wenn der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von einer bisher nicht gelösten Rechtsfrage abhängt, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.
- Hier sind von österreichischen Gerichten bisher nicht gelöste Rechtsfragen im Haftpflichtprozess zu beurteilen.

Rechtsschutzversicherung Dieselskandal

OGH-Urteile aus 2023 zur Frage Rechtsschutz/Dieselskandal

7 Ob 185/23s, 7 Ob 177/23i, 7 Ob 120/23g, 7 Ob 140/23y, 7 Ob 142/23, 7 Ob 104/23d,
7 Ob 114/23z, 7 Ob 116/23v, 7 Ob 118/23p, 7 Ob 119/23k, 7 Ob 131/23z, 7 Ob 133/23v,
7 Ob 134/23s, 7 Ob 86/23g, 7 Ob 89/23y, 7 Ob 45/23b, 7 Ob 82/23v

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 112/23f - Bauherrnklausel

Sachverhalt

- Die Kläger (VN) nahmen einen Kredit zur Finanzierung eines Hausbaues auf.
 - 2004 nahmen sie einen Fremdwährungskredit auf, um ersteren Kredit abzudecken.
 - Wegen späterer Nichtigerklärung mehrerer Kreditklauseln durch den OGH wollen die Kläger Kostendeckung für das gerichtliche Verfahren zur Rückabwicklung des Fremdwährungskredits.
 - Gemäß Artikel 7.1.11. ARB 2000 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... im Zusammenhang mit ... der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückerwerbs“.
-
- Deswegen lehnte die Beklagte (VR) die Deckung ab.

Rechtsschutzversicherung

7 Ob 112/23f - Bauherrnklausel

OGH: keine Deckung

- Auch Streitigkeiten aus einem infolge einer Umschuldung in Anspruch genommenen Anschlussdarlehen sind vom Ausschluss umfasst, dient doch auch die Umschuldungsfinanzierung in der Wurzel der Finanzierung des Bauvorhabens.
- Der dargestellte Zweck des Risikoausschlusses ändert sich durch eine Umschuldung nicht.
- Ließe man den Risikoausschluss lediglich aufgrund der Tatsache einer Umschuldung unangewendet, bestünde eine entsprechende Umgehungsgefahr.
- Die Klausel ist weder intransparent nach 6 Abs 3 KSchG noch ungewöhnlich nach § 864a ABGB noch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

Lebensversicherung

7 Ob 13/23x - Rentenwahlrecht

Verbandsklage

Der Verein für Konsumenteninformation bekämpft folgende Klausel:

- Statt der Kapitalzahlung kann eine lebenslange Rente verlangt werden. Die Höhe der Rente ist vom Alter des Rentenempfängers und den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen abhängig.

Lebensversicherung

7 Ob 13/23x - Rentenwahlrecht

OGH: Die Klausel ist unwirksam

- Der Verweis auf einen Tarif in einer Klausel, die den Versicherungsnehmer über die Rechnungsgrundlagen zur Berechnung einer auszahlenden Rente informieren soll, kann nur dann im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG als klar und verständlich angesehen werden, wenn die Zusammensetzung der Rechnungsgrundlage dem Versicherungsnehmer offengelegt wird.
- Die Klausel ist intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, weil darin nicht die im Anfallszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen angeführt werden.
- Die Klausel ist auch gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, weil sie es dem Versicherer ermöglicht, das bei Vertragsabschluss bestehende Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zulasten des Versicherungsnehmers nach seinem Willen zu verschieben.
- Das Unterlassungsgebot ist daher in zeitlicher Hinsicht nicht auf ab 1. Jänner 1997 (In-Kraft-Treten des KSchG) abgeschlossene Lebensversicherungsverträge einzuschränken.

Lebensversicherung

7 Ob 148/23z - § 12 Abs 3 VersVG

Sachverhalt

- Der Ehemann der Klägerin (VN) beging im Juni 2019 Selbstmord.
- Die Beklagte (VR) lehnte eine Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung mit Schreiben vom 2. 10. 2019 qualifiziert ab.
- Zwischen Juni bis etwa Ende Oktober 2019 litt die Klägerin an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit deutlich depressiver Symptomatik und schweren Schlafstörungen, die zu Einschränkungen in der Wahrnehmung und Überblicksgewinnung führte.
- Der Klägerin war daher die Tragweite der Ablehnungserklärung samt Klagsfrist nicht in einem Maße ausreichend bewusst, dass sie zweckentsprechend, vernünftig und umsichtig darauf reagieren hätte können.
- Mit Klage vom 6. 9. 2021 begehrte sie die Zahlung der Versicherungsleistung.
- Die Beklagte (VR) wendete Verfristung der Klage wegen Ablaufs der Frist des § 12 Abs 3 VersVG ein.

Lebensversicherung

7 Ob 148/23z - § 12 Abs 3 VersVG

OGH: Feststellung, dass das Deckungsbegehren nicht verjährt ist

- Die qualifizierte Deckungsablehnung des § 12 Abs 3 VersVG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.
- Sie setzt - da sie dem Empfänger nicht nur Vorteile, sondern im Gegenteil bei Fristversäumung empfindliche Nachteile bringt - für einen wirksamen Zugang die Geschäftsfähigkeit des Empfängers voraus.
- Wegen der Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zum Zeitpunkt der Zustellung der qualifizierten Deckungsablehnung ist diese der Klägerin nicht wirksam zugegangen.
- Da die Klägerin die qualifizierte Deckungsablehnung nach Wiedererlangen ihrer Geschäftsfähigkeit nicht neuerlich zugestellt bekommen hat, hat die Klagsfrist nie zu laufen begonnen.

7 Ob 202/22i - Kosmetische Operation

Sachverhalt

- Die Klägerin (VN) ließ im Jahr 2015 Brustimplantate zur Vergrößerung der Brust setzen.
- In der Folge litt sie an einer inzwischen ausgeheilten Tumorerkrankung.
- 2019 wurde bei der Klägerin eine Kapselfibrose festgestellt.
- Bei der Kapselfibrose handelt es sich um die häufigste bekannte Komplikation im Rahmen von Brustsilikonimplantaten.
- Die Kapselfibrose steht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Tumorerkrankung in Zusammenhang, ohne Silikonimplantat in der rechten Brust wäre die Kapselfibrose jedoch nicht aufgetreten.
- Die Kapsel wurde operativ entfernt und das Implantat gewechselt.
- Nach den AVB besteht kein Versicherungsschutz für kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen, soweit diese Maßnahmen nicht der Beseitigung von Unfallfolgen dienen.
- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung der Operationskosten wegen dieses Risikoausschlusses ab.

Krankenversicherung

7 Ob 202/22i - Kosmetische Operation

OGH: Keine Deckung

- Eine Krankheit ist ein anormaler körperlicher oder geistiger Zustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.
- Für Schönheitsoperationen, die nur kosmetisch veranlasst sind, besteht keine Deckungspflicht. Der Tatbestand der Krankheit, die dadurch gelindert oder geheilt werden könnte, ist regelmäßig nicht erfüllt.
- Erkennbarer Zweck des Ausschlusses des Versicherungsschutzes besteht darin, für eine Heilbehandlung nicht notwendige medizinische Leistungen - wie die genannten kosmetischen Behandlungen und Operationen samt ursächlicher Folgen -, die die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Versicherungsnehmer aber, die sich einer solchen Behandlung unterziehen, dafür oft mit nicht unerheblichem Kostenaufwand betreffen, vom Versicherungsschutz auszunehmen.
- Grundsätzlich genügt schon Mitursächlichkeit eines ausgeschlossenen Umstands, um den vereinbarten Risikoausschluss greifen zu lassen
- Der Risikoausschluss ist auch nicht gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB.

Unfallversicherung

7 Ob 212/22k - Unfallbegriff

Sachverhalt

- Der Kläger (VN) nahm an einem Auswahlverfahren für die Cobra teil.
- Bei einem Sprung von der Sprossenwand erlitt er einen Kreuzbandriss.
- Art 6 AUVB lautet:
 - 1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
 - 2. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:
 - Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
- Die Beklagte (VR) lehnte die Deckung ab, weil kein Unfall iSd AUVB vorliege.

Unfallversicherung

7 Ob 212/22k - Unfallbegriff

OGH: Deckung bejaht

- Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis liegt vor, wenn Kräfte auf den Körper einwirken, die außerhalb des Einflussbereichs des eigenen Körpers liegen.
- Der Begriff grenzt körperinterne Vorgänge vom Unfallbegriff aus, die regelmäßig Krankheiten oder degenerativen Zuständen mit Krankheitswert und damit der Krankenversicherung zuzurechnen sind.
- Für den Versicherten muss die Lage so sein, dass er sich bei normalem Geschehensablauf den Folgen des Ereignisses (Krafteinwirkung auf den Körper) im Augenblick ihres Einwirkens auf seine Person nicht mehr entziehen kann.
- In Art 6.2 werden hier weitere Umstände umschrieben, welche auch als „Unfall“ gelten. Damit werden Umstände dem Unfallbegriff gleichgestellt (Unfallsfiktion), die sich vom eigentlichen Unfall nach Art 6.1 unterscheiden.
- Die Beklagte hat sich dabei - anders als andere Versicherungsunternehmen in Österreich - gerade für keine einschränkende Formulierung entschieden.

The image shows a grand, ornate interior space, likely a museum or a government building. The architecture is highly detailed, featuring multiple levels of galleries with decorative balustrades. A central focus is a large, seated statue of a woman, possibly a personification of Justice or Liberty, positioned on a raised platform. Above the statue is a large, ornate crest or coat of arms. The ceiling is high and features a large, multi-paned skylight that allows natural light to illuminate the space. The overall atmosphere is one of historical grandeur and architectural elegance.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit